

**Richtlinie zur Förderung der Sozialen Betriebshilfe in der Landwirtschaft**  
auf der Grundlage des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes 1975 (LGBl. Nr. 3/1975)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Förderungsziele
- § 2 Rechtsgrundlagen
- § 3 Förderungsgegenstand
- § 4 Förderungswerber
- § 5 Förderungsvoraussetzungen
- § 6 Begünstigte
- § 7 Förderungsausmaß
- § 8 Förderungsabwicklungsstelle
- § 9 Förderungsabwicklung
- § 10 Kontrolle
- § 11 Aufbewahrung der Unterlagen
- § 12 Rückforderung
- § 13 Verarbeitungen personenbezogener Daten
- § 14 Offenlegung personenbezogener Daten
- § 15 Publizitätsvorschriften
- § 16 Subjektives Recht
- § 17 Inkrafttreten

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 1**

### **Förderungsziele**

- 1) Ziel der Richtlinie zur Förderung der Sozialen Betriebshilfe in der Landwirtschaft ist die wirtschaftliche Absicherung der Weiterführung eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Ausfall einer betriebseigenen Arbeitskraft durch Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit, ärztlich verordneten Kur- oder Erholungsaufenthalt oder andere medizinisch wichtige Gründe, einschließlich Krankheit des Kindes oder im Todesfalle.
- 2) Ziel dieser Richtlinie ist es den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben die Leistungen von Vertretungsdiensten – unabhängig von der sozial- und versicherungsrechtlichen Einstufung der Einsatzkräfte - zu weitgehend einheitlichen und vergleichbaren finanziellen Bedingungen anzubieten.

## **§ 2**

### **Rechtsgrundlagen**

Die Förderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen

- a) des Tiroler Landwirtschaftsförderungsgesetzes 1975,
- b) der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden Verordnung (EU) 2022/2472.

## **§ 3**

### **Förderungsgegenstand**

- 1) Förderungsgegenstand sind nachgewiesene Arbeitsleistungen von fachlich geeigneten Personen durch das Erbringen landwirtschaftlicher Vertretungsdienste.
- 2) Die Anrechenbarkeit der Vertretungsleistungen, in Bezug auf Einsatzgründe und Dauer, ergibt sich aus den Richtlinien im Leistungsangebot der SVS.
- 3) Die Anrechenbarkeit der Vertretungsleistungen für Begünstigte gemäß § 5, Abs. 2. ist in Bezug auf Einsatzgründe und Dauer vom Vertretungsdienst zu belegen.
- 4) Gefördert werden geleistete Einsätze auf landwirtschaftlichen Betrieben in Tirol.

## **§ 4**

### **Förderungsgeber**

Förderungsgeber sind natürliche und juristische Personen, die landwirtschaftliche Vertretungsdienste anbieten und die entsprechend geeignetes Personal für die Betriebshilfeinsätze bereitstellen. Die Anbieter von Vertretungsdiensten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Anbieter eines Vertretungsdienstes verfügen über einen gültigen Vertrag mit der SVS über die Abwicklung des Leistungsangebotes „Soziale Betriebshilfe“.
2. Die Anbieter eines Vertretungsdienstes verfügen über die notwendigen gewerberechtlichen Befugnisse.
3. Die Anbieter von Vertretungsdiensten verfügen über ausreichend qualifiziertes Personal für die auf den bäuerlichen Betrieben zu verrichtenden Arbeiten.

4. Die Mitgliedschaft in der Organisation des Vertretungsdienstes darf keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein. Die Einsatzleistung der Vertretungsdienste muss allen landwirtschaftlichen Betrieben in Tirol angeboten werden.
5. Von der Förderung ausgenommen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind
6. Von der Förderung ausgenommen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/2472.
7. Die Erbringung von Vertretungsdienstleistungen auf Betrieben von Gebietskörperschaften ist im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderbar.

## **§ 5**

### **Förderungsvoraussetzungen**

- 1) Förderungswerber können Einsatzstunden beantragen, die im Rahmen der SVS „Soziale Betriebshilfe“ eine Leistung erhalten. Für diese Einsatzstunden müssen alle Bedingungen der SVS im Rahmen ihres Leistungskataloges erfüllt sein.
  - a. Die Einsatzleistung kann erfolgen durch
    - i. Einsatzpersonal, das im Rahmen der Nachbarschaftshilfe vom Vertretungsdienst vermittelt und abgerechnet wird
    - ii. Einsatzpersonal, das unselbständig beim Vertretungsdienst beschäftigt oder über diesen vermittelt wird
  - b. Der Vertretungsdienst hat – soweit verfügbar – vorrangig Einsatzpersonal im Rahmen der Nachbarschaftshilfe einzusetzen. Unselbständig beschäftigte Betriebshelfer können nur dann eingesetzt werden, wenn keine geeigneten Betriebshelfer im Rahmen der Nachbarschaftshilfe verfügbar sind.
  - c. Zur Ermittlung des Beihilfensatzes ist bei Vertretungsdiensten mit Dienstnehmern vom Förderungswerber eine offene Kalkulation der beschäftigten Dienstnehmer der Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen („Fremdvergleichsgrundsatz“ gemäß VO 2022/2472, Art. 2 Punkt 14). Diese Kalkulation beinhaltet den Bruttolohn, die Lohnnebenkosten, Vergütungen für Kostgelder, Diäten und Fahrtkosten, Erschwerniszulagen und die Verwaltungskosten.
- 2) Förderungswerber können eine Förderung auch für jene Einsatzstunden beantragen, die im Rahmen der SVS „Soziale Betriebshilfe“ keine Leistung erhalten. Für diese Einsätze gilt:
  - a. Für diese Einsätze werden nur Leistungsstunden anerkannt, die von Betriebshelfern im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erbracht werden.
  - b. Die Ursache für den Arbeitsausfall am Betrieb oder im Haushalt ist durch Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit, ärztlich verordneten Kur- oder Erholungsaufenthalt oder andere medizinisch wichtige Gründe gegeben. Dazu ist eine ärztliche Bestätigung für die gesamte Einsatzdauer nachzuweisen.
  - c. Eine Förderung wird auch zugunsten von Rechtsnachfolgern von Betrieben gewährt, deren Betriebsführer verstorben ist.

- d. Förderungen dürfen nur dann gewährt werden, wenn der Einsatz des Vertretungsdienstes für die Erledigung von unaufschiebbaren Arbeiten am Betrieb oder im Haushalt notwendig ist.
  - e. Für die Einsatzdauer sind die Bestimmungen in den SVS Richtlinien heranzuziehen, kann jedoch maximal 10 Wochen betragen.
- 3) Für Vertretungsdienstleistungen gemäß § 7, Abs. 3 gelten für die Leistungserbringer dieselben Voraussetzungen wie im Rahmen der SVS-Leistung.
  - 4) Die Förderungsabwicklungsstelle kann die Stundensätze unter Berücksichtigung der Musterkalkulationen des Förderwerbers mit angemessenen Höchststundensätzen begrenzen.
  - 5) Die Förderungsabwicklungsstelle kann die anrechenbare Einsatzdauer begrenzen.

## **§ 6**

### **Begünstigte**

- 1) Unmittelbarer Antragsteller und Empfänger ist der Vertretungsdienst. Die Begünstigten der Beihilfen sind in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472.  
Die Beihilfen umfassen jedoch keine Direktzahlungen an die Begünstigten. Die Beihilfen werden an den Erbringer des Vertretungsdienstes gezahlt.
- 2) Der Vertretungsdienst hat die Beihilfen in der Abrechnung mit dem Leistungsempfänger auszuweisen.

## **§ 7**

### **Förderungsausmaß**

Die maximale Unterstützung ergibt sich in den Abs. 1 bis 3 als Summe aus SVS-Leistung und Landesförderung nach dieser Richtlinie. Als Einsatzkosten gelten die Bruttokosten einschließlich allfälliger Lohnnebenkosten, Vergütungen für Kostgelder, Diäten und Fahrtkosten, Erschwerniszulagen und allfälliger Verwaltungskosten.

1. Einsatz im Rahmen der Nachbarschaftshilfe  
Für Betriebshilfeeinsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemäß § 5, Abs. 1 lit. a i., ist die Beihilfe so zu bemessen, dass die Summe aus SVS-Leistung und Landesbeihilfe 80 % der Einsatzkosten nicht übersteigt.
2. Einsatz von unselbständig beschäftigten Dienstnehmern  
Für Betriebshilfeeinsätze von unselbständig Beschäftigten gemäß § 5, Abs. 1 lit. a. ii., ist die Beihilfe so zu bemessen, dass die Summe aus SVS-Leistung und Landesbeihilfe 85 % der Einsatzkosten nicht übersteigt. Die Landesbeihilfe hat mindestens € 12,- je Leistungsstunde zu betragen.
3. Einsatz ohne SVS-Leistung  
Für Betriebshilfeeinsätze, die keine Leistung der SVS auslösen, wird eine Beihilfe im Ausmaß von höchstens 40 % der Einsatzkosten des Betriebshelfers gewährt.

## **§ 8**

### **Förderungsabwicklungsstelle**

Mit der Förderungsabwicklung ist die Abteilung Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung beauftragt.

## **§ 9**

### **Förderungsabwicklung**

- 1) Die Antragstellung auf Beihilfen für Vertretungsdienste erfolgt durch den Erbringer des Vertretungsdienstes. Die Antragstellung erfolgt jährlich auf digitalem Weg. Mit dem Antrag ist der Vertrag mit der SVS über die Abwicklung des Leistungsangebotes „Soziale Betriebshilfe“ und die Musterkalkulationen für die Stundensätze zu übermitteln.
- 2) Die Förderungsauszahlung erfolgt auf Basis quartalsweiser Auszahlungsanträge mit detaillierter Aufstellung der geleisteten Einsatzstunden. Diese Aufstellung muss folgende Informationen enthalten:
  - a. die Darstellung aller Einzelfälle getrennt nach den Einsatzkategorien nach § 5, Ab. 1, a. i und ii und Abs. 2
  - b. den Einsatzbetrieb
  - c. die Person(en), die die Vertretungsleistung erbracht haben
  - d. den Einsatzzeitraum und das Stundenausmaß des Einsatzes
  - e. die Gesamtdarstellung der Finanzierung des Einsatzes (Gesamtkosten des Einsatzes, Leistung SVS, Landesförderung, Eigenleistung des Begünstigten)
  - f. für Einsatzfälle nach § 5, Abs. 2 eine ärztliche Bestätigung über den Grund des Arbeitsausfalles.
- 3) Spätestens bis 31. März des Folgejahres hat der Vertretungsdienst einen Verwendungsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln, der eine Zusammenfassung der unter Punkt 2 angeführten Informationen enthält.

## **§ 10**

### **Kontrolle**

- 1) Die Förderungsabwicklungsstelle hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist schriftlich festzuhalten.
- 2) Die Organe des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Förderungsabwicklungsstelle, anderer mit der Abwicklung beauftragter Stellen, des Landesrechnungshofs oder die Organe der EU, im Folgenden Prüforgane genannt, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 3) Der Förderungswerber hat den Prüforganen während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsräumen sowie Betriebsflächen zu gestatten sowie Einblick in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers zu gewähren.
- 4) Der Begünstigte hat den Prüforganen während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsräumen sowie Betriebsflächen zu gestatten sowie Einblick in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Begünstigten zu gewähren.
- 5) Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüforgan bei Bedarf eingesehen werden können.

- 6) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber hat die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 7) Personen, die im Antrag als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen sind, gelten in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 8) Die Prüforgane können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Ablichtungen von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers auf dessen Kosten verlangen.
- 9) Die Feststellungen dieser Kontrollen sind vom Prüforgang schriftlich festzuhalten. Das Prüforgang ist nicht befugt, eine Bewertung der Rechtsfolgen zu den Feststellungen vorzunehmen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige Bewertungen des Prüforgangs nicht berufen.

## **§ 11**

### **Aufbewahrung der Unterlagen**

- 1) Der Förderungswerber hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen sieben Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 2) Der Förderungswerber hat die Aufzeichnungen oder Unterlagen während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12**

### **Rückforderung**

- 1) Der Förderungswerber hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlöschen, soweit
  - a. die Organe der Förderungsabwicklungsstelle sowie die Prüforgane über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
  - b. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist,
  - c. vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
  - d. in dieser Richtlinie oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind,
  - e. vorgesehene Berichte durch den Förderungswerber nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
  - f. den Organen der Förderungsabwicklungsstelle und den Prüforganen die Einsicht in die Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen oder der Zutritt zu den Betriebs- und

Lagerräumen sowie Betriebsflächen nicht gewährt wurde oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden,

- g. die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen oder Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von sieben Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung nicht mehr überprüfbar ist,
  - h. über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens, oder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dessen Abschluss, ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
  - i. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde.
- 2) Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach der Zinseszinsformel ab Datum der Auszahlung zu verzinsen.
- 3) In Härtefällen kann die Rückzahlung auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Förderungsabwicklungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

### **§ 13**

#### **Verarbeitungen personenbezogener Daten**

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung dieses Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten können unter Datenschutzerklärung des Landes Tirol aufgerufen werden.

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die

- für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung,
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung),
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

1. vom Antragstellerin bzw. dessen Vertreter bzw. Ansprechperson, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:  
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindung, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen,
2. von den Arbeitnehmern, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:  
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Beschäftigungsdaten, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen,
3. von den Begünstigten gemäß § 6: Identifikationsdaten, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Förderungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen bzw. auf Grundlage der Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der Datenschutzbeauftragte kann unter [datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at) erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung zehn Jahre. In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

## **§ 14**

### **Offenlegung personenbezogener Daten**

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz können bestimmte Informationen über ausbezahlte Landesförderungen im Wege einer von der Landesregierung bereitgestellten Anwendung für die Dauer von zwei Jahren abgefragt und in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes veröffentlicht werden. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- a) Landesförderung bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Informationen über die Förderungsempfänger von Beihilfen im Sinne dieser Richtlinie sind gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (Transparency Award Module – TAM) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Förderungshöhe von mehr als € 10.000,- für Beihilfen an Begünstigte im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder von mehr als € 100.000,- für alle anderen Beihilfen.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idGF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idGF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte



des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

## **§ 15**

### **Publizitätsvorschriften**

- 1) Die Förderungsabwicklungsstellen haben für eine geeignete Information der möglichen Förderungswerber – insbesondere im Internet – vorzusorgen.
- 2) Die Fördernehmer haben nach den jeweiligen Vorgaben des Landes im Rahmen der Umsetzung von Projekten bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Beispielsweise ist das Logo des Landes auf folgenden Werbemitteln mitzutransportieren:
  - Plakate
  - Prospekte/Folder
  - Inserate über das geförderte Projekt
  - Filme, Videos
  - Radio- und Fernsehspots, etc.

Richtlinien zur Logoverwendung sowie das Förderlogo zum Download finden Sie unter [Förderlogo des Landes Tirol](#)

## **§ 16**

### **Subjektives Recht**

Auf die Gewährung einer Förderung oder den Abschluss eines Fördervertrages besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinie ist auf alle Vertretungsdienstleistungen ab 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2029 anzuwenden.